

24.09.92

Antrag

der Freien und Hansestadt Hamburg

zur

Entschlieung des Bundesrates fr einen verbesserten Schutz vor
Luftverunreinigungen in Innenrumen

Punkt 11 der 646. Sitzung des Bundesrates am 25. September 1992

Der Bundesrat mge beschlieen:

Zu Abschnitt V neunter Spiegelstrich

In Abschnitt V ist der neunte Spiegelstrich wie folgt zu fassen:

- "- Umfassender Nichtraucherchutz fr ffentlich zugngliche Rume, einschlielich ffentlicher Verkehrsmittel und Arbeitsrume, in denen Nichtraucher, besonders Suglinge, Kleinkinder, Schwangere und Kranke (vor allem bei Erkrankung der Atemwege und des Herz-Kreislauf-Systems) sein knnen. Zu diesem Zweck sind individuelle, den baulichen und rumlichen Gegebenheiten angepate Regelungen und Einrichtungen vorzusehen. Soweit der Schutz von Nichtrauchern in einzelnen Bereichen nicht anders gewhrleistet werden kann, sind Rauchverbote auszusprechen."

Begrndung: (gegenber dem Plenum)

Die Ausschueempfehlung Ziffer 21 Drs. 480/1/92 weist zu Recht auf die Notwendigkeit eines umfassenden Nichtraucher-schutzes hin. Angesichts der Vielfltigkeit der im Einzelfall mglichen Regelungen und Einrichtungen erscheint es jedoch nicht angemessen, eine generelle gesetzliche Regelung mit Rauchverboten vorzusehen. Rauchverbote knnen im Einzelfall unverhltnismig sein; auch stt ihre Durchsetzung mit Sanktionen hufig auf erhebliche Schwierigkeiten.

Ausgeliefert am 24. SEP. 1992